

# **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof in Selmsdorf vom 10.04.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Selmsdorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

#### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 5

#### Gebührenhöhe

##### 1. Grabnutzungsgebühren

###### Reihengrabstätte

-für Särge für 25 Jahre	440,00 EUR
-für Urnen für 25 Jahre	352,00 EUR

###### Wahlgrabstätten

-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	528,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	422,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr	21,00 EUR
--	-----------

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	16,80 EUR
--	-----------

###### Urnengemeinschaftsanlage incl. FUG und Pflege für 25 Jahre

-in der Anlage mit Stele	2070,00 EUR
--------------------------	-------------

-mit Bodendeckern	2128,00 EUR
-------------------	-------------

###### Rasengrabstätten

Rasengrabstätte für 25 Jahre	2233,00 EUR
------------------------------	-------------

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	76,20 EUR
---	-----------

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

##### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt	25,00 EUR
--	-----------

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

### 3. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung Sarg	534,00 EUR
Bestattungsgebühr je Bestattung Kindersarg	390,00 EUR
Bestattungsgebühr je Bestattung Urne	246,00 EUR

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	108,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	32,00 EUR

### 4. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne/ Sargs richten sich nach Aufwand §6

### § 6

#### Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 7

#### Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 26.01.2010 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Selmsdorf am 10.04.2018



(Siegel)

*Christiane Woest*

(Christiane Woest)  
Vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*Robin Scheibner*

(Robin Scheibner)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 05.07.2018

## Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 10.04.2018 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung erfolgt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schönberger Land Uns Amtsblatt am 23.07.2018.

Es ist darauf hinzuweisen, dass

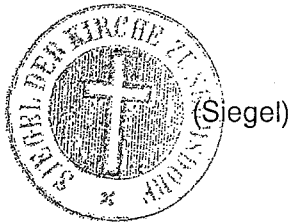
- dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:

Amt Schönberger Land  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

- das Amtsblatt vom 23.07.2018 nach Voranmeldung in der Pfarre in Selmsdorf eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung im Amtsblatt vom 23.07.2018 und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Selmsdorf am 10.04.2018



*Christiane Woest*

.....  
(Christiane Woest)  
Vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*Robin Scheibner*

.....  
(Robin Scheibner)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Im Internet unter [www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen](http://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen) mit Ablauf des 20. Juli 2018 bekannt gemacht.